

Merkblatt zur Erhebung der Vergnügungssteuer in Waldkirch

1. Sowohl bei Spielgeräten **mit als auch ohne** Geldgewinnmöglichkeit ist die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung von Geräten, **innerhalb einer Woche** schriftlich anzuzeigen. (s. Vordruck). Rückwirkende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
Bitte machen Sie beim Ausfüllen des Vordrucks deutlich, ob es sich dabei um Spielgeräte **mit oder ohne** Gewinnmöglichkeit handelt.
2. Die Vergnügungssteuer wird monatlich festgesetzt.
Spielgeräte **mit und ohne** Geldgewinnmöglichkeit werden unterschiedlich besteuert.
 - Die Steuer auf Spielgeräte **ohne** Geldgewinnmöglichkeit wird nach Anzahl der Geräte und dem Aufstellungsort erhoben.
 - Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit werden nach dem Einspielergebnis besteuert, wobei unter dem Einspielergebnis die elektronisch gezahlte Bruttokasse zuzüglich Röhrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Prüfgeld zu verstehen ist.
3. Für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner für jeden Kalendermonat eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist. Es handelt sich hier um eine Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung.

Die Steueranmeldung ersetzt insoweit einen Steuerbescheid und hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.

Die Steueranmeldung ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 10. Kalendertag des nachfolgenden Monats einzureichen.

Das Steuerformular wird auf Anfrage zugesandt, steht Ihnen aber auch als Download Dokument auf der Internetseite der Stadt Waldkirch unter „Bürger & Rathaus“ – „Formulare“ – „Finanzen und Steuern“ zur Verfügung.

In der Steueranmeldung sind für jedes einzelne Gerät mit Gewinnmöglichkeit, getrennt nach Aufstellort (mit Angabe der Gerätenamen, Gerätenummern, laufenden Nummern und Daten der Zählwerkausdrucke), die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Die jeweiligen Zählwerkausdrucke sind der Steuererklärung beizulegen.

Die Steueranmeldung hat lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des letzten Auslesetages der Anmeldung für den Vormonat anzuschließen.

4. Von der Festsetzung der Vergnügungssteuer kann entsprechend abgesehen werden, wenn der Aufstellort einen bzw. mehrere volle Monate geschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die vorübergehende Schließung vorher schriftlich angezeigt wird.
5. Sollten Anzeige- und Meldepflichten verletzt sein, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden. Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht wahrheitsgemäß abgegebene Steueranmeldung stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.